

**Bestimmungen für die Nutzung
der im Eigentum der Freizeitwelt Güster GmbH & Co. KG und
der JESI Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG stehenden Prüßseen
durch Boote der Grundeigentümer am Prüßsee**

1. Genehmigung

Grundstückseigentümer, die die Prüßseen über das ihnen ggf. zustehende Wasserwegerecht hinaus nutzen möchten, bedürfen einer Genehmigung.

Das dafür nötige Antragsformular erhalten Sie an der Rezeption der Freizeitwelt.

Für die Genehmigung ist es erforderlich, dass neben dem ausgefüllten Antrag der Nachweis über eine Boots-Haftpflichtversicherung eingereicht wird.

Gleichzeitig wird über die Freizeitwelt Güster die nach §15 Landeswassergesetz erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung beantragt, sofern diese noch nicht vorliegt.

Die erteilte privat-rechtliche Genehmigung ist nur gültig, wenn das betreffende Boot entsprechend Ziffer 3 gekennzeichnet ist und gilt nicht für Beiboote des betreffenden Bootes.

Für Jet-Boote und Bike-Boards werden seitens der Freizeitwelt Güster keine Genehmigungen erteilt.

Soweit eine genehmigungspflichtige Nutzung der Prüßseen vorliegt, ist der Freizeitwelt Güster oder ihren Beauftragten die schriftliche Genehmigung auf Aufforderung jederzeit vorzulegen.

2. Gebühren

Die Gebühren für die Genehmigung betragen pro Kalenderjahr:

- a) für Boote mit Verbrennungsmotor € 238,00 ;
- b) für Boote mit Elektromotor € 178,50;
- c) für kennzeichnungspflichtige Segelboote € 59,50.

Die Gebühren für die privatrechtliche Genehmigung der Freizeitwelt Güster sind spätestens bei Abholung der Kennzeichnungs-Nummer zu bezahlen. In den Folgejahren ist die Gebühr jährlich nach Rechnungstellung fällig.

Die an den Kreis Herzogtum Lauenburg für die öffentlich-rechtliche Genehmigung nach §15 Landeswassergesetz zu zahlende Gebühr bleibt hiervon unberührt.

3. Kennzeichnungspflicht von Booten

Sofern ein Boot kennzeichnungspflichtig ist, sind zur einheitlichen Kennzeichnung die von der Freizeitwelt Güster ausgegebenen Nummern zu benutzen. Die Nummern werden gegen Erstattung der Kosten (10,00 €) an der Rezeption der Freizeitwelt Güster ausgegeben.

Mit der beidseitig am Bug anzubringenden Nummer sind zu kennzeichnen:

- a) **sämtliche mit Motor betriebenen Boote**, auch wenn diese nur in Ausübung eines dem Bootsinhaber ggf. zustehenden Wasserwegerechts genutzt werden.

Wenn lediglich das dem Grundstückseigentümer zustehende Wasserwegerecht genutzt wird, sind den Kennzeichnungs-Nummern die Ecken abzuschneiden.

- b) **Segelboote**, die einen festen Rumpf besitzen und eine Segelfläche von mehr als 5 qm ausweisen, sofern sie über das dem Grundeigentümer ggf. zustehende Wasserwegerecht hinaus genutzt werden.
- c) **Falt-, Schlauch- und Tretboote sowie Surfbretter** unterliegen keiner Kennzeichnungspflicht, sofern sie ohne Motor betrieben werden.

4. Regeln für die Benutzung der Prüßseen

- a) Beim Befahren der Seen ist der Bootseigentümer verantwortlich dafür, dass andere so wenig wie möglich gefährdet, geschädigt, behindert oder belästigt werden.
- b) Das Befahren der Seen ist ausschließlich in den Bereichen zulässig, die nicht durch Schilder oder sonstige Kennzeichen als Sperrzone ausgewiesen sind.
- c) Die zum Baden vorgesehenen Gebiete sind in einem Sicherheitsabstand von mindestens 30 m zu umfahren, um die Badenden nicht zu gefährden. Das Passieren dieser Stellen ist dann untersagt, wenn ein roter Ball an einem Mast hochgezogen ist, etwa ausgelegte Begrenzungsbojen sind zu beachten. Diese Regel gilt auch für das Surfen.
- d) Boote aller Art dürfen nur an Bootsstegen der Freizeitwelt Güster festmachen. Das Ankern im See, insbesondere an Böschungen und Inseln, ist strengstens untersagt.
- e) Die Höchstgeschwindigkeit für mit Verbrennungs- und Elektromotoren angetriebene Boote beträgt 7 km/h.
- f) Es ist untersagt:
 - (1) die Seen in der Zeit zwischen 22:00 und 7:00 Uhr mit Motorbooten zu befahren, ausgenommen sind Boote, die innerhalb der dem Grundeigentümer zustehenden Wasserwegerechte benutzt werden.
 - (2) das Wasser zu verunreinigen (Verstoß gegen das Wasserhaushaltsgesetz)
 - (3) Bootsstege und Treppen ohne vorherige Zustimmung der Freizeitwelt Güster zu benutzen, soweit der jeweilige Grundstückseigentümer nicht auf Grund des ihm zustehenden Grundeigentums hierzu berechtigt ist;
 - (4) vom Boot aus zu Angeln;
 - (5) mit Booten die Prüßseen zu befahren, deren Gesamtlänge 6,20 m überschreitet.
 - (6) an Einzelbootsliegeplätzen mit Booten von über 4,70 m Länge anzulegen.

Den Anweisungen des Aufsichtspersonals und den Beauftragten der Freizeitwelt ist in jedem Fall sofort zu entsprechen.

5. Regeln für die Benutzung der Prüßseen

Die schriftliche Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Sie wird insbesondere dann widerrufen, wenn der Berechtigte gegen diese Bestimmungen für die Benutzung der Prüßseen verstößt oder in seinem Antrag unrichtige Angaben gemacht hat.

6. Strafgebühr

Bei Verstößen gegen diese Nutzungsbedingungen kann eine Strafgebühr in Höhe von bis zu 10.000,- € verhängt werden.

Freizeitwelt Güster GmbH & Co. KG

JESI Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. KG

Stand 22.01.22